

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

12. Sitzung, 07.12.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 7. December 1875, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. (Anl. 18.)
 2. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Hebammenordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anl. 61.)
 3. Bericht desselben Ausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung einiger auf die Grundsteuer bezüglichen Bestimmungen. (Anl. 71.)
 4. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften. (Anl. 64.)
 5. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1860 in Betreff der Insel Wangerooge. (Anl. 42.)
 6. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Ziegeleibesitzer Mahlstedt zu Oldenburg und Genossen, betr. Ermäßigung der Brandcassenbeiträge für Ziegeleien.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über
 1. die Petition des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein, betr. die Rechte der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein an dem kirchlichen Vermögen,
 2. die Petition des katholischen Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses zu Neunkirchen und die Beitrittserklärungen hiezu Seitens der katholischen Kirchenvorstände und Kirchenausschüsse zu Birkenfeld, Bleiderdingen, Wolfersweiler, Bundenbach und Kirnsulzbach, um Zurückweisung der Petition der „Alt Katholiken“ aus Oberstein resp. der darauf bezüglichen Vorlage des Provinzialrathes, betr. ein neues Gesetz zu Gunsten der Alt Katholiken nach dem Muster von Preußen und Baden für das Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch die Herren Regierungscommissaire: Ministerialrath Wesche, Obercammerrath Dr. Janssen, Regierungsrath Muzenbecher, später Geh. Obercammerrath Meng, Obercammerrath Heumann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Hayen verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Gingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. v. Mts., betr. die Deckung des Mehrerfordernisses an Eisenbahnbaufkosten und ein darauf bezügliches vertrauliches Schreiben vom 27. ej. (An den Finanzausschuß.)
2. Desgl. Schreiben vom 23. v. Mts., betr. den Voran-

schlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1876/78. (An denselben Ausschuß.)

3. Desgl. vom 3. d. Mts., betr. Austausch einer Fläche der zum Reviere Ahrensböck gehörigen Kuhkoppel gegen eine an den Staatswalddistrict Redderkoppel grenzende Fläche Ackerland des Hofbesizers Blohm zu Hohenhorst. (An denselben Ausschuß.)
4. Desgl. vom 3. d. Mts., betr. Bewilligung eines Zuschusses bis zur Summe von 9700 M. an die Gemeinde Zetel und die Wegegemeinde Ort Zetel zu den Kosten der Herstellung einer Chaussée von Zetel durch Bohlenberge bis zur Landesgrenze und nachträgliche Aufnahme dieser Summe in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums. (An denselben Ausschuß.)
5. Desgl. vom 1. d. Mts., betr. die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaffen der 3 Provinzen pro 1876/78, sowie einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Verwendung der Einnahmen aus Markenanteilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren. (An denselben Ausschuß.)
6. Desgl. vom 3. d. Mts., betr. Zustimmung zu der vom Landtage beschlossenen Aenderung des Gesetzentwurfs wegen Förderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg. (ad acta)
7. Petition der Hausleute Diedrich Hilbers und Gerd Wichmann zu Moorhausen, Namens der Bauerschaft Moorhausen wegen Abtrennung dieser Bauerschaft von der Landgemeinde Oldenburg und Zulegung derselben zu der Gemeinde Althuntorf. (An den Petitionsausschuß.)
8. Petition der Vorsteher der Gemeinden Bleren, Wadens, Burhave und Langwarden, betr. Beseitigung der Brücke über das diesseitige Fahrwasser zwischen der Butjadinger Küste und dem Langlütjensande. (An den Finanzausschuß.)

Die Versammlung war mit der Verweisung der Eingänge an die angegebenen Ausschüsse einverstanden.

Der Präsident bemerkte sodann in Betreff der in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahl von 3 Ersazrichtern zum Staatsgerichtshofe, daß die auf das Staatshandbuch gestützte Annahme, es seien 3 vom Landtage zu besetzende Stellen vacant, nach einer ihm vom Herrn Regierungskommissair Ministerialrath Wesche gewordenen Mittheilung insofern auf einem Irrthum beruhe, als der Obergerichtsdirector Lenz bereits früher vom Landtage zum Ersazrichter gewählt, aus Versehen aber im Staatshandbuche als solcher nicht aufgeführt sei. Im Resultate bleibe indeß danach die vorgenommene Wahl unverändert bestehen, indem nach dem Obergerichtsdirector Lenz die Oberappellationsräthe

Tappenbeck und Hullmann als zweiter bezw. dritter Ersazrichter eintreten würden.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. (Anl. 18.)

Es ist zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zunächst folgender Antrag gestellt:

in Art. 1 §. 1 hinter dem Worte „Kinder“ einzuschalten die Worte: „evangelischer Confession“.

Unterzeichnet von

v. Galen
Russell.
Borgmann.
Stukenborg.
v. Hammel.
Meistermann.

Sodann beantragte eine Minorität des Ausschusses (Stukenborg):

Antrag 1.

Art. 2 Abs. 2 Z. 1 statt „evangelische Oberschulcollegium“ zu setzen „Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen“.

Antrag 2.

Art. 2 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 3.

Art. 3 Z. 6 statt „evangelischen Oberschulcollegiums“ zu setzen: „Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen“.

Antrag 4.

Art. 3 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Die Majorität des Ausschusses hat die Annahme des Entwurfs, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, beantragt.

Abg. **Barnstedt** I.: Er bitte, den Antrag von Galen abzuweisen. Es sei ein eigenthümliches Verlangen, daß auf weltlichem Gebiet ein Unterschied nach Confessionen gemacht werden solle. Es erscheine ihm unbegreiflich, daß man katholischen Kindern die Wohlthat der in Frage stehenden Anstalt versagen wolle. Erwünscht wäre allerdings eine andere Fassung des Entwurfs gewesen, als die, daß die taubstummen Kinder den Unterricht in dieser Anstalt suchen müßten, im Grunde sei hier indeß kein Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken zu machen. — Der Abg. Tanzen verzichtet auf das Wort mit dem Bemerken, daß er des Vorredners Auffassung theile und das Gleiche zu sagen beabsichtigt habe.

Abg. **Russell**: Das evangelische Oberschulcollegium, dessen Aufsicht ihre Kinder zu unterstellen nach dem Gesetz die katholischen Eltern gezwungen würden, sei eine rein confessionelle Behörde. Er bedauere, daß er mit seinen Mit-

tragstellern einen solchen Antrag habe stellen müssen, wodurch den Kindern der katholischen Confession die Wohlthat dieser Anstalt entzogen werden sollte. Es sei aber im Princip und nach dem Statutsgrundgesetze nicht statthaft, katholische Kinder der Aufsicht einer evangelischen Behörde zu unterstellen und die Eltern zu zwingen, dieselben einer solchen Anstalt anzuvertrauen. Es sei daher besser, daß diese Kinder überhaupt auf diese Bildungsanstalt verzichteten. Hätte man, wie auch im Ausschuss besprochen sei, dem Staatsministerium die Stellung der Aufsichtsbehörde eingeräumt, so hätte man kein Bedenken getragen, das Gesetz anzunehmen, und wäre dadurch der confessionelle Character der Anstalt überhaupt beseitigt worden. Er würde sich auch, wenn der Antrag des Abg. Stukenborg angenommen würde, sich damit nur einverstanden erklären können.

Reg.-Com. Wesche: Er bitte den Antrag des Abg. v. Galen abzulehnen. Wenn derselbe angenommen würde, sei der wesentliche Zweck des Gesetzentwurfs verfehlt. Die Frage der Parität, welche durch den Antrag von Galen von Neuem angeregt werde, sei schon bei den Verhandlungen der ersten Lesung so ausführlich erörtert, daß er — um Wiederholungen zu vermeiden — sich auf die Erklärung glaube beschränken zu sollen, daß die Staatsregierung an der damals von ihm vertretenen Ansicht festhalten müsse. Es sei davon auszugehen, daß die Anstalt keine Volksschule, auch keine gehobene oder erweiterte Volksschule sei, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allerdings einen confessionellen Character haben müsse, sondern eine Anstalt, welche mehr den technischen Lehranstalten ähnele, bei welcher eine confessionelle Scheidung nicht vorgeschrieben und undurchführbar sei. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, müsse auch das Bedenken, welches sich gegen die Stellung des evangelischen Oberschulcollegiums als Aufsichtsbehörde geltend mache, völlig unbegründet erscheinen. Dasselbe sei in seiner Stellung als Aufsichtsbehörde keine confessionelle Behörde, ebenso wenig, wie beispielsweise die Verwaltungsämter, deren Beamte ohne Rücksicht auf ihre Confession den evangelischen wie katholischen Schulvorständen angehörten, und doch handle es sich hier um rein confessionelle Anstalten, die Volksschulen.

Es sei bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß der Unterricht an der Anstalt ausschließlich in den Händen evangelischer Lehrer liege. Das sei allerdings richtig, aber er müsse bestreiten, daß diese mit Rücksicht auf ihre Confession ausgewählt seien. Nicht wegen der Confession, sondern wegen ihrer Brauchbarkeit als tüchtige Taubstummenlehrer seien dieselben gewählt und es stehe nichts im Wege vorkommenden Falles auch einen katholischen Lehrer anzustellen. Bei der ersten Lesung habe, wenn er nicht irre, der Abg. Meißnermann auf ein früheres Rescript Bezug genommen, nach welchem das Staatsministerium auf die Anstellung eines katholischen Lehrers bei eintretender Vacanz habe Bedacht nehmen wollen. Ihm, Redner, sei von diesem Rescript nichts

bekannt gewesen, er habe Nachforschungen angestellt, es habe sich aber kein derartiges Rescript gefunden. Trotzdem sei er weit davon entfernt, die Richtigkeit der Angabe absolut zu bestreiten, es könne sich immerhin einmal ein Actenstück leicht in eine andere Acte verirren. Er würde jedoch dem genannten Herrn Abgeordneten sehr dankbar sein, wenn er ihm detaillirtere Angaben über den Inhalt des Rescripts machen, namentlich aber das Datum angeben wollte. Wenn es mit der Sache seine Richtigkeit habe, so sei jedenfalls die Ausführung der Anordnung nur an dem Mangel an geeigneten katholischen Kandidaten gescheitert. Für die Zukunft sei die Sache übrigens von keiner Bedeutung mehr, da die Staatsregierung beabsichtige, den Versuch zu machen, bei eintretender Vacanz einen katholischen Lehrer anzustellen. In Verbindung mit den zur ersten Lesung bereits zugestandenen Aenderungen des Gesetzentwurfs dürfe nach Ansicht der Staatsregierung diese Erklärung wohl geeignet sein, alle Bedenken der nichtevangelischen Confessionen rücksichtlich einer Beseitigung der Parität zu beseitigen und gebe sich die Staatsregierung der sichern Erwartung hin, daß auch eine unveränderte Annahme der Beschlüsse erster Lesung nicht etwa auf Seiten der nichtevangelischen Confessionen ein Mißtrauen gegen die segensreiche Anstalt hervorrufe, zu welchem die Verwaltung bisher nicht den geringsten Anlaß gegeben habe und welches die Staatsregierung im Interesse der Sache aufs Allertiefste beklagen müsse.

Abg. Sayen: Er bedauere, daß die Verhandlung eine solche Wendung genommen, da es sich nur um eine unbedeutende Differenz handle und zwar in einer Frage welche vielleicht in zwei Jahren einmal auftauche. Es sei gleichgültig, ob das Staatsministerium oder das Oberschulcollegium die Entscheidung treffe. Diese Bagatelle werde dahin aufgebauscht, daß die Religion in Gefahr sei, die Parität der Confessionen nicht gewahrt und die katholische Minorität majorisirt werde, wenigstens habe er, Redner, die Sache so verstanden. Der eine Theil des Ausschusses vertrete confessionelle Rücksichten, der andere betone das Nichtconfessionelle der ganzen Sache; wesentlich sei aber nur das Interesse der taubstummen Kinder zu vertreten. Wenn diese keinen Unterricht genießen, heiße das, sie in vollständigem Idiotismus lassen, in einem Zustand, in welchem sie für die menschliche Gesellschaft völlig werthlos seien. Für die meisten katholischen Kinder werde die Annahme des Antrags v. Galen kein anderes Resultat haben, da die Kinder meist ohne Vermögen und eine andere Anstalt, welche unter katholischer Leitung steht, zu besuchen nicht in der Lage seien, auch eine Verpflichtung der Amtsverbände, sie dahin zu schicken, nicht bestehe. Das Resultat bleibe also schließlich, daß diese Kinder ohne jeglichen Unterricht aufwachsen, und das geschehe lediglich aus dem Grunde, weil in einer untergeordneten Frage das evangelische Oberschulcollegium genannt sei. Auch der Majoritätsantrag sei nicht zu empfehlen. Wenn man in der

jetzigen Lage der Verhandlungen nicht den Minoritätsantrag annehme, werde das Mißtrauen der katholischen Eltern, welche ihre Kinder hinschickten, wachgerufen und sich den katholischen Pflegeeltern mittheilen, so daß schließlich ein allgemeines Mißtrauen gegen die Anstalt in Wildeshausen herrsche. Es sei richtig im Interesse der Taubstummen selbst dieser unbedeutenden Frage nachzugeben. Der Antrag v. Galen sei unter allen Umständen abzulehnen. Die Annahme des Antrags würde zu der Consequenz führen, daß jetzt auch ein katholisches Taubstummeninstitut zu errichten sei, weil taubstumme Kinder katholischer Confession ein gleiches Recht auf Unterricht haben, wie evangelische. Das wäre Luxus für einen so kleinen Staat wie Oldenburg, und würde ein desfallsiger Antrag nie und nimmer seitens der Finanzmänner Zustimmung erhalten. Gegen die Anstellung eines katholischen Lehrers finde er nichts zu erinnern, er habe diese Forderung mit Freude begrüßt, weil in diesem Fall die Sache von allen Bedenken frei werde. Der Herr Reg.-Com. Wesche habe bereits angedeutet, daß bei demnächstiger Vacanz, welche sehr bald eintreten könne, beabsichtigt sei, den Versuch der Anstellung eines katholischen Lehrers zu machen.

Abg. **Muffel**: Er habe auf die Anfrage des Herrn Regierungs-Commissairs, betr. das verloren gegangene Rescript des Staatsministeriums zu erwidern, daß dasselbe von dem Minister v. Rössing unterschrieben und des Inhalts sei, daß auf die Anstellung eines katholischen Lehrers, wenn ein zweiter Lehrer nothwendig werde, von der Staatsregierung Bedacht genommen werden solle. Das Datum des Rescripts sei ihm nicht Erinnerlich.

Der Herr Regierungs-Commissair sage zwar, daß die fragliche Anstalt keine Volksschule, wohl aber eine technische Schule sei. Gesezt auch, daß letzteres der Fall, so erscheine es doch ungerechtfertigt, Kinder ohne Unterschied der Confession zum Besuch derselben zu zwingen. Der Vorredner male die Sache doch etwas zu schwarz aus. Der vorliegende Antrag sei zuerst von einem Mitglied der anderen Seite in Vorschlag gebracht, die Initiative liege also hier. Später habe Abg. von Galen den Vorschlag wieder aufgenommen, als der Antrag nicht gestellt worden, und selber den Antrag gestellt. Er, Redner, sei im Princip dagegen, daß die katholischen Eltern gezwungen werden sollten, ihre Kinder der Anstalt zuzuführen, da ohne Zweifel viele Eltern sich im Gewissen beunruhigt fühlen würden. Das Oberschulcollegium sei auch nach dem Staatsgrundgesetz eine rein confessionelle Behörde. Von seiner Partei sei indeß das Mißtrauen gegen die Anstalt nicht wachgerufen. Die Versammlung möge beherzigen, daß, wenn umgekehrt das katholische Oberschulcollegium als Aufsichtsbehörde bestellt werde, nur katholische Lehrer den Unterricht ertheilen würden, die Sache in gleichem Maße für die Abgeordneten evangelischer Confession, welche dann umgekehrt die Kinder evangelischer Confession für ge-

fährdet halten müßten, an Interesse gewinnen und daß man sich der Anstalt mit Wärme annehmen würde.

Reg.-Com. **Wesche**: Er habe eine Aeußerung des Vorredners zu berichtigen; er habe nicht von der Anstalt als einer technischen Anstalt gesprochen, sondern von der Anstalt als einer solchen, welche einer technischen Schule sich mehr nähere, als einer Volksschule.

Richtig sei allerdings, daß das Oberschulcollegium eine confessionelle obere Schulbehörde sei, dadurch werde aber nicht ausgeschlossen, daß auch Geschäfte, welche nicht confessionellen Characters seien, zu seinem Ressort gehörten. Beispielsweise sei zu erwähnen, daß das evangelische Oberschulcollegium die Vorschläge hinsichtlich der Vertheilung von Stipendien zu machen habe. Auch abgesehen davon müsse jedes Mißtrauen schwinden, wenn der Versuch der Staatsregierung gelinge, bei nächster Vacanz einen katholischen Lehrer anzustellen. Dies sei von weit größerer Bedeutung, als die Stellung, welche das evangelische Oberschulcollegium als Aufsichtsbehörde einnehme.

Abg. **Barnstedt II.**: Er müsse dem Abg. Hayen widersprechen, daß die Stellung der Majorität sich jetzt noch ändern könne. Er wäre einverstanden gewesen, wenn der Minoritätsantrag zu Anfang durchgegangen sei. Wenn jetzt noch darauf eingetreten werde, heiße das, den Eltern etwas weißmachen. Ihm sei es auch gleichgültig erschienen, ob das Oberschulcollegium oder Staatsministerium als Aufsichtsbehörde eintrete, jetzt müsse erstere diese Stelle einnehmen.

Abg. **Schömann**: Als die Abgeordneten aus den südlichen Theilen des Herzogthums Bedenken trugen, den Entwurf in der Fassung der ersten Lesung anzunehmen, sei auch er der Ansicht gewesen, daß der Unterricht an der Anstalt sich auf die evangelischen Kinder beschränken könne; damals habe er Abg. von Galen Recht geben müssen, daß der Schulzwang den Grundsätzen des Staatsgrundgesetzes zuwider sei, indeß die Frage näher zu überlegen sich vorbehalten. Jetzt sei er zu dem Resultat gekommen, daß nach Art. 84 §. 2 die Kinder nicht ohne den Unterricht bleiben dürfen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben sei. Der Schulzwang sei diesem nach gerechtfertigt, nur müsse der Staat die Anstalt so stellen, daß der Besuch allen Kindern zur Pflicht gemacht werden könne. Nachdem einmal beschloffen sei, den Art. 1 dahin abzuändern, daß das Staatsministerium zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen der Ueberweisung der Kinder an die Anstalt vorhanden seien oder nicht, und dem Oberschulcollegium die Befugniß zu nehmen, darüber zu entscheiden, sei es ebenso consequent, daß das Staatsministerium auch zu prüfen habe, ob die Zulassung resp. Entlassung der Kinder nach Art. 2 und 3 unter gewissen Umständen zu genehmigen sei. Es scheine auch der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Art. 82 §. 3, nach welcher die oberen Schulbehörden für die Lehranstalten der evangelischen und katholischen Confession gesondert bestehen

und so eingerichtet werden sollen, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei, zu entsprechen, daß das Staatsministerium als Aufsichtsbehörde eintrete. Die hier fragliche Anstalt solle weder eine katholische, noch eine evangelische sein, daher dürfe nur eine nicht confessionelle Aufsichtsbehörde thätig werden. Es nehme also diesem nach das Staatsministerium die richtige Stellung ein. Er bitte den Antrag des Abg. Stukenborg anzunehmen, den Antrag des Abg. von Galen abzulehnen.

Abg. Hayen: Er habe eine Äußerung des Abg. Barnstedt II. zu berichtigen. Es sei ihm nicht eingefallen, den Eltern katholischer Kinder etwas weiß zu machen. Er habe nicht das Interesse der Eltern betont, sondern lediglich das der Kinder, als er die Annahme des Antrags Stukenborg empfohlen habe.

Abg. Windmüller: Er beantrage, den Antrag der Majorität anzunehmen. Dem Abg. Schomann erwidere er, daß die Bestimmungen des Art. 1 und 7 des Gesetzeswursts anderer Natur seien, als die im Art. 2 und 3 enthaltenen. Das Staatsministerium könne dort am besten entscheiden, ob die Voraussetzungen der Aufnahme zutreffen, während über die Gründe, welche eine Ausnahme der Zulassung, die Verlängerung des Aufenthalts oder die Entlassung der Kinder rechtfertigen, das Oberschulcollegium die beste Entscheidung treffen könne. Die Bestimmung des Art. 3 betreffe nur interne Angelegenheiten. Wie man darin, daß hier eine confessionelle Behörde entscheide, etwas finden könne, erscheine ihm unbegreiflich. Die Frage sei durch das Bedenken der Katholiken, welche darin etwas das Gewissen Beschwerendes zu finden meinen, aufgebauscht. Dem Abg. Barnstedt II. sei beizupflichten, daß wenn jetzt nachgegeben würde, damit zugestanden werde, daß den Katholiken ein Unrecht geschehen sei. Aufgefallen sei ihm, daß der Abg. Hayen jetzt für den Minoritätsantrag eintrete. In der Ausschusssitzung sei derselbe als Sachverständiger zugezogen, und habe sich darauf gestützt, daß das Oberschulcollegium als Aufsichtsbehörde bestellt werde, mit der Erklärung, daß die Parität in jeder Beziehung gewahrt bleibe, und kein Bedenken getragen, dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses beizutreten.

Abg. Hayen erhält zum dritten Male das Wort „zur persönlichen Bemerkung“: Er wolle sich eine persönliche Bemerkung erlauben; zur Klärung der Sache werde dadurch allerdings nichts beigetragen. Wenn er im Ausschuss die Minorität bekämpft habe, so sei dies geschehen, weil er an sich die Ansicht der Majorität für die richtigere halte. Wie aber jetzt die Sache sich gestaltet, halte er es für besser, der Minorität nachzugeben, da die Frage sachlich nicht von Bedeutung sei.

Abg. Russell: Er habe dem Abg. Windmüller zu bemerken, daß von Seiten seiner Partei nichts geschehen

sei, um den confessionellen Frieden zu stören. Die Vorlage sei der erste Grund gewesen, welche die Verhandlungen auf das confessionelle Gebiet hinüberleiteten.

Nachdem hierauf die Debatte geschlossen vorbehaltlich des letzten Wortes der Berichterstatter, wird von denselben darauf verzichtet, und werden sodann die Anträge des Abg. von Galen und der Minorität des Ausschusses abgelehnt.

Hierauf wird der Gesetzesentwurf in der Fassung, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Hebammenordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anl. 61.)

Es sind zur zweiten Lesung zunächst folgende Anträge gestellt:

1. Zu Art. 3 Antrag des Reg.-Com. **Mutzenbecher:**

der Art. 3 werde in folgender Fassung aufgenommen:
Den Hebammen kann bei ihrer Zulassung von der Regierung ein bestimmter Wohnsitz angewiesen werden.

Verläßt eine Hebamme den ihr angewiesenen Wohnsitz, so darf sie an dem neuen Aufenthaltsort ihre Kunst nur mit Genehmigung der Regierung ausüben.

2. Zu Art. 7 der Antrag:

der Art. 7 erhalte folgenden Zusatz:
und falls dies geschehen, ihnen bei ihrer Zulassung als Hebammen einen bestimmten Wohnsitz anzuweisen.

Unterzeichnet von den Abgeordneten:

Hoyer.
Graepel.
Th. Borgmann.
Lehmann, Dr.
Hayen.
Schomann.

Nachdem der Präsident bemerkt, es stände nichts entgegen, die Discussion auf beide Anträge zu erstrecken, erhält der Herr Regierungs-Commissair **Mutzenbecher** das Wort:

Die Fassung des Art. 3 schließe sich wesentlich an diejenige des Art. 3 des ersten Entwurfs. Die Gründe, welche in der ersten Lesung für den Art. 3 geltend gemacht seien, seien dieselben geblieben und dürfe er in dieser Beziehung auf das Frühere verweisen. Er gebe zu, daß die Fassung des ersten Entwurfs zu weit gewesen sei, weil danach die Anweisung des Wohnorts ganz vom Belieben der Regierung abhängig gemacht sei. Eine beliebige Versetzung habe nicht der Absicht der Regierung entsprochen, dieselbe wolle nur das einführen, was bereits im Herzogthum besteht, nämlich daß den Hebammen bei ihrer Zulassung ein bestimmter Wohnsitz angewiesen werden könne und daß sie, wenn sie den ihnen

angewiesenen Wohnort verlassen, an dem neuen Wohnort nicht ohne Weiteres als Hebammen thätig werden dürfen. Es seien für diese Bestimmung nicht die Interessen der Hebammen, sondern die des Publikums entscheidend. Der Antrag des Abg. Hoyer zu Art. 7 sei nicht genügend. Es werde dadurch der Regierung, falls sie eine Beihilfe aus der Landescasse zur Ausbildung der Hebammen gewähre, das Recht gegeben, denselben einen bestimmten Wohnsitz anzuweisen, der Hauptfall aber, wenn nämlich der Unterricht auf Kosten oder unter Beihilfe einer Gemeinde erfolge, werde dadurch nicht berührt. Die Gemeinde müsse hier doch dagegen gesichert werden, daß die so ausgebildete Hebamme die Gemeinde nicht sofort wieder verlasse.

Er bitte, den Art. 3 in der von ihm vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Der Antrag des Regierungskommissairs wird sodann zur Abstimmung gebracht und mit 17 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Abg. Hoyer wird hierauf vom Berichterstatter als erledigt angenommen.

Zu Art. 5 hat der Abg. Nathan folgenden Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, den Art. 5 des Entwurfs zu streichen.

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Berathung.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit der beschlossenen Aenderung des Art. 3 angenommen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung einiger auf die Grundsteuer bezüglichen Bestimmungen (Anl. 71.)

Auf Anfrage des Präsidenten wird beschlossen, daß auf eine Specialberathung nicht einzugehen sei, und darauf der Gesetzentwurf, wie vom Ausschusse beantragt, im Ganzen angenommen.

IV. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. feuerpolizeiliche Vorschriften. (Anl. 64.)

Zu Art. 1 ist von dem Herrn Reg.-Com. Müzenbecher folgender Antrag gestellt:

Dem Artikel 1 werde nachgefügt:

25. Verordnung für die Herrschaft Kniphäusen vom 26. September 1847, betr. die Feuerpolizei.

(Anzeigen für die Herrschaft Kniphäusen vom 14. October 1847. No. 41.)

Reg.-Com. **Müzenbecher**: Diese Verordnung sei in die Gesetzsammlung für die Herrschaft Kniphäusen nicht aufgenommen und finde sich in den Anzeigen für die Herrschaft Kniphäusen als Bekanntmachung der Regierungskanzlei, erlassen mit Genehmigung des Grafen. Es sei zweifelhaft, ob hier ein Gesetz vorliege; da indeß die Vorschriften im Eingange als „gesetzliche“ bezeichnet seien, so

empfehle es sich, die Verordnung unter §. 25 den Verordnungen nachzuführen, welche im Art. 1 des Gesetzentwurfs außer Kraft gesetzt würden.

Der Antrag wird hierauf genehmigt.

Zu Art. 2 §. 2 Abs. 1 sind folgende Anträge gestellt

1. Antrag des Herrn Reg.-Commissairs Müzenbecher, welcher lautet:

der Art. 2 §. 2 Abs. 1 erhalte folgende Fassung:

„das Staatsministerium, Departement des Innern, hat zu bestimmen, welche Feuer- und Lösch-Geräthschaften als Zubehör der Häuser und welche von den Haushaltungsvorständen zu halten sind.

Der Haushaltungsvorstand haftet für das Vorhandensein der als Zubehör der Häuser zu haltenden Geräthschaften, sofern der Hauseigenthümer bezw. Nießbräucher oder ein Vertreter des Eigenthümers nicht in Anspruch genommen werden kann.“

2. Antrag des Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs,

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen mit der Aenderung:

daß im Art. 2 §. 2 Abs. 1 statt der Worte „von den Hauseigenthümern gesetzt werden die Worte: „in den einzelnen Häusern und von wem dieselben.“

Reg.-Com. **Müzenbecher**: In der Sache selbst sei man bei der ersten Berathung und Beschlussfassung nicht zweifelhaft gewesen, nur der Ausdruck habe gefehlt. Dem Antrage gemäß werden die zu haltenden Feuer- und Löschgegenstände in solche unterschieden, welche als Zubehör des Hauses und solche, welche von den Haushaltungsvorständen zu halten seien. Diesemnach würden z. B. Leitern, Feuerhaken unzweifelhaft zu denjenigen Gegenständen gerechnet werden, welche als Zubehör der Häuser, Laternen, Feuerstülpfen zu denjenigen, welche von den Haushaltungsvorständen zu halten seien. Um ferner unter allen Umständen eine für das Vorhandensein der als Zubehör der Häuser zu haltenden Löschgegenstände verhaftete Person zu haben, werde die eventuelle Haftbarkeit des Haushaltungsvorstandes neben dem Eigenthümer bezw. Nießbräucher oder dem Vertreter des Eigenthümers sich als zweckmäßig empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Sayen**: Die richtige Bezeichnung der für das Vorhandensein der Feuer- und Löschgegenstände haftbar zu machenden Personen habe Schwierigkeiten bereitet und sei allgemein anerkannt, daß der Ausdruck im ersten Entwurf unvollständig sei. Die Staatsregierung werde die Schwierigkeiten der Bestimmung der in den einzelnen Fällen haftbar zu machenden Personen durch eine desfallsige Verordnung leichter erledigen und der Aufgabe des Polizeirichters, unter allen Umständen die haftbar zu machende

Person zu treffen, eine feste Grundlage geben. Eine zu große Machtbefugniß werde der Regierung dadurch nicht gewährt. Aus der Bestimmung des §. 368 Z. 8 des Strafgesetzbuchs gehe hervor, daß die Anordnungen hinsichtlich der Feuerlöschgeräthschaften von der Polizeibehörde zu erlassen seien. Es sei dem Ausschuss erst zweifelhaft gewesen, ob überhaupt gesetzliche Bestimmungen hier normirt werden dürften. Es liege in der Natur der Sache, daß die Behörde, welche bestimme, was für Geräthschaften gehalten werden sollten, auch bestimme, von wem die Feuer- und Löschapparate zu halten seien. Der Antrag des Regierungskommissairs sei hier zu unbestimmt. Wie solle der Richter z. B. entscheiden, wenn mehrere Haushaltungsvorstände in einem Haus wohnen?

Es sei daher angemessen, daß der Staatsregierung überlassen bleibe, im Wege der Verordnung die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Abg. **Barnstedt** II.: Er sei der Ansicht, daß der Regierungsantrag sich mehr empfehle, als sein in der ersten Lesung angenommener Antrag, und bitte, den ersteren anzunehmen.

Abg. **Russell**: Die Schwierigkeiten, einen passenden Ausdruck zu finden, dürfen nicht schrecken. In erster Linie sei der Haushaltungsvorstand für das Vorhandensein der Feuer- und Löschgegenstände verantwortlich zu machen, denn der Eigenthümer sei selten in der Lage, in dieser Beziehung genügende Controlle zu führen. Wenn man nur den Fall nehme, daß der Miether diese Gegenstände ohne Wissen des Eigenthümers bei Seite schaffe, so werde sofort klar, daß hier der letztere nicht zur Verantwortung zu ziehen sein dürfte. Außerdem sei es unmöglich für einen Eigenthümer von 50 bis 100 Feuerhäusern, wie z. B. den Abg. von Galen, über diese Feuer- und Löschapparate in den einzelnen Häusern genaue Controlle zu führen. Wer solle ferner bei Gebäuden, welche dem Staat gehören, verantwortlich gemacht werden?

S. C. sei davon auszugehen, daß nur die Haushaltungsvorstände zur Verantwortlichkeit zu ziehen seien; wenn diese verpflichtet würden, für das Vorhandensein der Geräthschaften zu sorgen, reiche das Gesetz aus, um die Feuergefahr zu verringern. Den Antrag der Staatsregierung, daß eventuell der Haushaltungsvorstand anstatt des Eigenthümers bezw. Nießbräuers oder des Vertreters des Eigenthümers in Anspruch genommen werden könne, verstehe er nicht recht. Er stelle daher folgenden Verbesserungsantrag: im Antrag der Staatsregierung die Worte: „sofern der Hauseigenthümer bezw. Nießbräuer“ etc. bis „kann“ zu streichen.

Der Haushaltungsvorstand könne ja vom Eigenthümer die Anschaffung der Geräthschaften verlangen. Ihm sei es fraglich, wie der Polizeirichter dem Antrage der Staatsregierung gemäß bestimmen könne, wann der Eigenthümer,

wann der Nießbräuer, wann der Haushaltungsvorstand haftbar zu machen sei.

Der Antrag wird genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Schomann**: Es sei vor allem darauf zu sehen, daß eine Bestimmung gegeben werde, welche praktisch zu handhaben sei. Dem Abg. Hayen müsse er darin beipflichten, daß nach der Bestimmung des Absatzes 2 des Regierungsantrages zu unklar gelassen werde, wer eigentlich haftbar zu machen sei. Der Haushaltungsvorstand würde dann in ewiger Sorge sein müssen, z. B. wenn der Eigenthümer 3 Monate verreist und also nicht mehr verantwortlich zu machen sei, weil die Sache verjährt; ferner wenn der Eigenthümer minderjährig. Soll der Haushaltungsvorstand sich daher stets erkundigen, ob der Eigenthümer belangt werden könne oder, um allen Schwierigkeiten zu entgehen, selber für das Vorhandensein der Geräthschaften Sorge tragen? Letzteres würde ohne Frage allein die Folge sein und müsse er bitten, den Antrag der Regierung abzulehnen. Der Antrag des Abg. Russell dürfe auch nicht das Richtige treffen. Derselbe habe als Beispiel, daß der Hauseigenthümer oft keine Controlle üben könne, angeführt, daß solcher 50 bis 100 Feuerhäuser besitzen könne. Solche Leute hätten ihre Verwalter, welche gehörig controlliren, könnten sich auch durch Miethverträge, nach welchen der Miether privatrechtlich zur Haltung der Feuergeräthschaften angehalten werde, genügend decken. Das Beispiel sei lediglich Schreck- und Lustgebilde. Die Schwierigkeit der Fassung liege darin, daß man jetzt nicht bestimmen könne, wer im einzelnen Fall verantwortlich zu machen sei. Ein Theil der Geräthschaften sei von dem Eigenthümer, ein Theil von dem Haushaltungsvorstand zu halten, die Bestimmung sei aber nur dann zutreffend, wenn man ein Verzeichniß derselben zur Hand hätte. Der Ausschussantrag treffe in dieser Beziehung zu, indem er dem Ministerium die Bestimmung überlasse, welche Gegenstände und von wem sie zu halten seien. Der Herr Regierungskommissair habe bereits bemerkt, daß Feuerreimer als Zubehör vom Eigenthümer, Stülpen vom Haushaltungsvorstand zu halten seien. Das Staatsministerium könne leicht in zweifelhaften Fällen die Frage, wer für das Vorhandensein hafte, die Entscheidung treffen. Er bitte nochmals, den Ausschussantrag anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Wenn er die Wahl zwischen dem Antrag des Ausschusses und der Regierung hätte, würde er sich für den ersteren entscheiden, da der Regierungsantrag ihm zu unklar sei. Gesetze müssen überhaupt klar und verständlich sein. Der Antrag des Abg. Russell sei s. C. klar und praktisch. Das Gleiche finde sich bei Wasserfällen. Auch hier werde bei Schauungen der Wasserzüge und dgl. zunächst der Pächter in Anspruch genommen, möge ihm der Regress gegen den Eigenthümer wegen der erkannten Brüche und Herstellung auf seine Kosten nach dem Pachtcontract

vorbehalten sein oder nicht. Daher seien hier in gleicher Weise zunächst die Haushaltungsvorstände haftbar zu machen.

Reg.-Com. **Mußenbecher**: Der von ihm gestellte Antrag versuche, das auszudrücken, was in erster Lesung als wünschenswerth erschienen sei. Wenn auch zugegeben würde, daß der zweite Absatz des Antrages Zweifel erregen könne, so scheine doch der Regierungs-Vorschlag vor dem Antrag des Ausschusses sich zu empfehlen. Es seien darin alle Personen genannt, welche für das Vorhandensein der Feuer- und Löschgeräthschaften hafteten und sei er davon ausgegangen, daß es dem Richter hiernach leicht werden dürfte, den Schuldigen aus den genannten Personen herauszufinden.

Abg. **Hayen**: Er wolle den Abg. Russell darauf aufmerksam machen, daß es sich hier lediglich um eine polizeiliche Bestimmung handele, welche nicht dazu angethan sei, privatrechtliche Verhältnisse zu ordnen. Nach dem Antrage des Abg. Russell sei auch der erste Absatz des Regierungsantrages überflüssig und würde die Bestimmung genügt haben, daß der Haushaltungsvorstand allein und unter allen Umständen hafte.

Abg. **Russell**: Er erwidere dem Abg. Schomann, daß er keine Schreckbilder hingestellt, sondern die Wirklichkeit geschildert habe. In Münsterland gebe es manche Colonen, welche 8, 10 oder 12 Feuerhäuser besäßen. Die Frage sei berechtigt, wie es möglich, daß die Eigenthümer hier die Controlle ausüben könnten.

Dem Abg. Hayen gegenüber bemerke er, daß der Abs. 1 des Regierungsantrags allerdings bestimme, welche Geräthschaften von dem Eigenthümer und welche von den Haushaltungsvorständen zu halten seien; die Vorstände seien aber in der Lage, den Eigenthümer für die Anschaffung verantwortlich zu machen, event. könnten sie selber die Gegenstände anschaffen und später in Abzug bringen. Der zweite Absatz mache den Haushaltungsvorstand den Polizeibehörden verantwortlich, enthalte daher keine civilrechtliche, sondern eine polizeirechtliche Bestimmung. Wenn man der Regierung überlasse zu bestimmen, wer haftbar sei, gewähre man derselben eine zu große Machtbefugniß. Dem Richter werde es schwierig, den Schuldigen zu finden, es sei daher am einfachsten, den Haushaltungsvorstand allein haftbar zu machen.

Abg. **Schomann**: Der Abg. Russell irre, wenn derselbe meine, daß er ihm Unwahrheiten in den Mund habe legen wollen, da er nur von Schreckbildern gesprochen, welche der Abgeordnete hinsichtlich der praktischen Handhabung der Bestimmung den Hauseigenthümern gegenüber ausgemalt habe. Das hier in Frage stehende Verhältniß sei ein anderes, als wie bei Schauung der Wasserzüge; der Abg. Aylhorn nehme die Gleichheit beider Verhältnisse an. Allein während bei den Schauungen nur auf Brüche im Verwaltungswege erkannt werden könne, so viel ihm erinnere, komme hier die Sache vor das Polizeigericht und sei unter Umständen hier sofort auf Haftstrafe zu erkennen. Es sei daher hinsichtlich der Bestimmung, daß der Haus-

haltungsvorstand für verpflichtet zur Anschaffung der Feuer- und Löschgeräthe erklärt werde, vorsichtig zu verfahren. Derselbe könne unmöglich alle Gegenstände anschaffen. Wie würde es z. B. sein, wenn Fremde einziehen oder, wenn der Haushaltungsvorstand glaubt, sich hinsichtlich der Anschaffung auf den Hauseigenthümer verlassen zu können? Der Antrag des Justizauschusses sei am correctesten und bitte er, solchen anzunehmen.

Abg. **Barnstedt I.**: Wenn ein Abgeordneter meine, es sei lediglich Sache des Privatübereinkommens, wer hafte, so sei es ebenso richtig in dem Fall, wo es sich um Zahlung von Steuern handele, zu sagen, daß der Pächter die Steuern zahlen müsse, nachdem er mit dem Eigenthümer contractlich vereinbart, daß derselbe keine Staatsabgaben zahlen solle.

Hierauf wird die Debatte geschlossen und vom Präsidenten die Reihenfolge der Abstimmung über die einzelnen Anträge bestimmt.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Russell wird zuerst zur Abstimmung gebracht und angenommen, der Antrag des Reg.-Com. Müßenbecher mit der beschlossenen Aenderung, dagegen abgelehnt; desgleichen der Antrag des Justiz-Ausschusses.

Es bleibt demnach bei dem Beschlusse der ersten Lesung und wird der Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1860 in Betreff der Insel Wangerooge.

Der Landtag ertheilt dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine Zustimmung.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Ziegeleibesitzer Mahlstedt zu Oldenburg und Genossen, betr. Ermäßigung der Brandcassenbeiträge.

Berichterstatter **Russell**: Die Petenten haben sich an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem Ersuchen gewandt, die Brandcassenbeiträge für Brennhäuser, sowohl alten als neuen Systems, zu ermäßigen, auch das von den Petenten danach in den Jahren 1874 und 1875 zu viel Bezahlte zu erstatten. Dieses Gesuch sei dem Landtage vorgelegt mit der Bitte, diesen Antrag bei der Großherzoglichen Staatsregierung zur Genehmigung zu empfehlen. Bevor indeß seitens der Staatsregierung eine Entscheidung in der Sache abgegeben sei, werde der Landtag darüber keinen Beschluß fassen dürfen, ob der Antrag der Petenten sich zur Empfehlung eignet. Dieselben können sich je nach dem Ausfall der Entscheidung des Staatsministeriums wieder an den Landtag wenden. Er bitte daher den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Derselbe lautet:

der Landtag wolle in Erwägung, daß von Großherzoglicher Staatsregierung noch keine Entscheidung in



der Sache abgegeben worden ist, über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird sodann angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über

1. die Petition des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein, betr. die Rechte der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein an dem kirchlichen Vermögen;
2. die Petition des katholischen Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses zu Neunkirchen und die Beitrittserklärungen hiezu Seitens der katholischen Kirchenvorstände und Kirchenausschüsse zu Birkenfeld, Bleidringen, Wolfersweiler, Bundenbach und Kirnsulzbach, um Zurückweisung der Petition der „Alt Katholiken“ aus Oberstein resp. der darauf bezüglichen Vorlage des Provinzialrathes, betreffend ein neues Gesetz zu Gunsten der Alt Katholiken nach dem Muster von Preußen und Baden für das Fürstenthum Birkenfeld.

Es sind seitens des Ausschusses folgende Anträge gestellt:

Ein Theil des Ausschusses (Drost) beantragt:

Antrag 1.

der Landtag wolle, unter Uebergang über Petition 2 zur Tagesordnung auf die Berathung des der Petition 1 beigefügten Gesetz-Entwurfs, betr. die Rechte der altkatholischen Gemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen, nach vorgängiger Begutachtung desselben durch den Justizauschuß, eintreten.

Ein anderer Theil des Ausschusses (Meistermann, Ruffell) beantragt:

Antrag 2.

der Landtag wolle über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen.

Die Majorität des Ausschusses (Barnstedt, Bödeker, Lehmann, Lengler, Ramien, Wilken) beantragt:

Antrag 3.

der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen überweisen, den der Petition 1 beigefügten Gesetzentwurf, betr. die Rechte der altkatholischen Gemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen zu prüfen und event. dem Landtage eine desfallsige Vorlage machen.

Berichterstatter **Barnstedt I.**: Der Inhalt der Petition des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein sei folgender:

Der genannte Vorstand der altkatholischen Gemeinschaft habe unter dem 31. August d. J. ein Gesuch, betr. Anerkennung der altkatholischen Gemeinschaft als selbständige Kirchengemeinde, sowie die Rechte der altkatholischen Gemein-

schaft an dem kirchlichen Vermögen an den Provinzialrath des Fürstenthums gerichtet. Dem Vernehmen nach habe der Provinzialrath den im Gesuch enthaltenen Antrag auf Herbeiführung eines Gesetzes, betr. Regelung der Rechte der altkatholischen Gemeinschaften des Großherzogthums an dem kirchlichen Vermögen mit allen gegen 2 Stimmen unter der Modification angenommen, daß die Erlassung des betreffenden Gesetzes nur für das Fürstenthum Birkenfeld von demselben beantragt worden sei. Da aber die günstige Annahme des Antrags seitens des Provinzialraths keineswegs die Garantie dafür enthalte, daß die Staatsregierung dem jetzigen Landtage einen dem Antrage des Provinzialraths entsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorlege, die Staatsregierung sich auch gänzlich ablehnend dem Antrage des Provinzialraths gegenüber verhalten könnte, da ferner dringend daran gelegen sei, die auf längere Dauer nicht mehr zu ertragenden Verhältnisse wo möglich noch in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode gesetzlich geregelt zu sehen, so wende sich der Vorstand direct mit dem Gesuch an den Landtag, daß der der Petition beigefügte Gesetzentwurf, betr. die Rechte der altkatholischen Gemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen noch in dieser Legislaturperiode zum Gesetz erhoben werde, in dem Vertrauen, daß die durchweg liberale Richtung der vom Landtag bisher befolgten Politik diesen schwer verletzten dortigen Alt Katholiken warm anzunehmen. Es würde sich mit dieser Politik nicht vereinigen lassen, wenn der Landtag nicht mit seinem gewichtigen Einfluß einsezen würde, daß den Alt Katholiken in Oldenburg dieselben Rechte zu Theil würden, welche den Alt Katholiken in Preußen, Baden und Hessen-Darmstadt des lebhaften Widerstandes der ultramontanen Partei ungeachtet durch die resp. Gesetzfactoren bereitwilligst eingeräumt seien. —

Die Petition beziehe sich statt weiterer Motivirung auf die in dem Gesuch an den Provinzialrath enthaltene Begründung. Das Gesuch besage Folgendes:

In Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870, namentlich in Folge des Unfehlbarkeitsdogmas habe sich auch in der dortigen katholischen Gemeinde eine Scheidung vollzogen. Von der bis dahin 692 Seelen zählenden Gemeinde habe sich die erhebliche Anzahl von 195 Seelen für die Beibehaltung ihres alten Glaubens erklärt. Weit entfernt, ihren religiösen Standpunkt vom Provinzialrath anerkannt zu wünschen, glaubten sie doch mit Sicherheit darauf rechnen zu dürfen, daß sie in kirchenpolitischer Beziehung nach wie vor als Mitglieder der bisherigen katholischen Kirchengemeinde betrachtet werden müßten, denn sie seien aus dieser kirchlichen Gemeinschaft nicht ausgetreten. Die Neukatholiken erkennen zwar diesen Standpunkt nicht an, der Staat könne indeß diesen Streit nur als innere kirchliche Angelegenheit behandeln und beide Parteien gleichmäßig als vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche anerkennen.

Von diesem Standpunkt seien auch die preussische, badische, hessendarmstädtische Staatsregierung, wie Volksvertretungen bei ihren bezüglichen Gesetzgebungen ausgegangen und sei dieser Fundamentalsatz den Entscheidungen verschiedener höchster Gerichtshöfe zu Grunde gelegt. Die Neukatholiken erhöben aber nun den Anspruch, daß sie allein die bisherige katholische Kirche und speciell die katholische Gemeinde zu Oberstein fortsetzten. Von der Mitbenutzung der Kirche in Oberstein seien daher die Altkatholiken ausgeschlossen.

Nichtsdestoweniger würden sie nach wie vor zur Zahlung der Kirchenumlagen herangezogen, obgleich ihnen jeder Antheil an dem gesammten Kirchenvermögen versagt werde. Zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse habe ihnen die evangelische Gemeinde von Oberstein ihre Kirche precario eingeräumt. Die Großherzogliche Regierung bezw. die Höchstverordnete Commission für Verwaltung der katholischen Angelegenheiten habe auf ihr Gesuch um Befreiung von Zahlung der für die Neukatholiken umgeschriebenen Umlagen repositiv, daß sie, um diesen Zweck zu erreichen, aus der katholischen Gemeinde auszutreten hätten. Die Großherzogliche Regierung habe sich damit auf einen Standpunkt gestellt, der zu dem in den übrigen maßgebenden Kreisen Deutschlands herrschenden in diametralem Gegensatz stehe. Ein an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtetes Gesuch der Altkatholiken desselben Inhalts, wie daß an Großherzogliche Regierung gerichtete, sei nicht direct beantwortet worden, doch heiße es in dem Rescript Großherzoglicher Regierung, vom 22. Januar 1874, daß sie mit Vorstehendem auch ihr Gesuch an Großherzogliches Staatsministerium als beantwortet ansehen könnten. Ein Gesuch der Altkatholiken an die neukatholische Gemeindevertretung zu Oberstein um Mitbenutzung der Kirche sei dahin beantwortet worden, daß sie sich an den Bischof von Trier als competente Behörde zu wenden hätten. Diesen aussichtslosen Schritt zu thun hätten die Altkatholiken sich nicht veranlaßt gefühlt. Den Rechtsweg einzuschlagen hätten die Altkatholiken nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung und auf den Rath namhafter Juristen, namentlich des Appellationsraths Dr. Petry zu Wiesbaden Bedenken getragen. Unter diesen Umständen bleibe die letzte Zuflucht der Altkatholiken die gesetzgebende Gewalt. Dieselben wendeten sich an sie in dem Vertrauen, daß bei der geneigten Erwägung ihrer Anträge wesentlich in's Gewicht fallen werde die Rücksicht darauf, daß sie, die Altkatholiken, diejenige Partei seien, welche dem Staat in seinem welt-historischen Kampfe gegen vaticanische Anmaßung und Herrschaft stets treu zur Seite gestanden habe und ihrem ganzen Wesen nach stets treu zur Seite stehen müsse und werde. Um die Nothwendigkeit wiederholter Inanspruchnahme der Gesetzgebung in künftigen ähnlichen Fällen auszuschließen, werde es zweckmäßig sein, das zu erlassende Gesetz generell zu fassen und nicht auf den concreten Fall der Gemeinde Oberstein zu beschränken.

Dies sei der wesentliche Inhalt der Petition. Der angelegte Gesegentwurf weiche unbedeutend von dem preussischen Muster ab. Der hier am meisten in den Vordergrund tretende §. 2 laute:

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche, der kirchlichen Geräthschaften und des Kirchhofes eingeräumt.

Sind mehrere Kirchen (Capellen ic.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. —

Gegen die vorstehende Petition sei eine Gegenpetition eingebracht von verschiedenen Kirchenvorständen und Kirchenausschüssen an deren Spitze der katholische Kirchenvorstand und Ausschuß zu Neunkirchen stehe. In dieser Gegenpetition sei Folgendes ausgeführt:

Seitdem der Provinzialrath die erwähnte Petition der Altkatholiken zur Annahme empfohlen habe, könnten die verschiedenen, genannten Vertreter des katholischen Kirchenvermögens sich der Besorgniß nicht entschlagen, daß jene Petition dem Landtage vorgelegt werden möchte. Die gedachten Vertreter erlaubten sich die Bitte, diese Petition der „Altkatholiken“ von Oberstein abzulehnen aus folgenden Gründen:

Die Erbauung der katholischen Kirche, welche in die Jahre 1858—1862 falle, sei durch Collecten des katholischen Pastors ermöglicht und stehe es außer allem Zweifel, daß diese Kirche weder Gemeinde-, noch Staatseigenthum, sondern kirchliches Eigenthum der römisch-katholischen Pfarrei Oberstein sei. —

Der Berichterstatter bemerkt, es sei unklar, was mit dem Eigenthum der Pfarrei gemeint sei. —

Wenn dennoch der Provinzialrath die Petition der „Altkatholiken“ zur Annahme empfehlen wolle, so könne er dies nur in der Meinung thun, die „Altkatholiken“ gehörten noch zur katholischen Kirchengemeinschaft. Das sei aber ein großer Irrthum. Ebenso wenig wie rechtliche, brauchen sie, Petenten, andere Ansprüche auf den Grund hin, daß die „Altkatholiken“ die Baukosten mitgetragen hätten oder daß sie zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kirche bedürften, gelten zu lassen. Bestehe ja doch die „altkatholische“ Gemeinde von Oberstein zum großen Theil aus Eingewanderten, ferner aus Leuten, welche factisch nicht zur katholischen Pfarrei gehörten, endlich aus solchen, welchen früher der Gebrauch der Kirche nichts weniger als Bedürfniß gewesen sei. Zugegeben aber auch, daß die „Altkatholiken“ eines geeigneten Locales zur Feier ihrer Cultushandlungen bedürften, so ständen ihnen in Oberstein geräumige Säle genug zur Verfügung, wenn ihnen einmal die evangelische Kirche nicht mehr offen stehe.

Eine unerhörte Forderung sei es, die weit über 1000 Seelen zählende katholische Pfarrgemeinde aus ihrem rechtmäßigen, mühsam erworbenen Eigenthum hinauszudrängen.

Simultankirchen gebe es zwar für Katholiken und Protestanten, nicht aber für Katholiken und „Altkatholiken“.

Dies aus dem doppelten Grunde, weil die „Altkatholiken“ sich absolut an die Stelle der Kirche setzen wollen und weil ihre Cultushandlungen die vollständige Entweihung der katholischen Altäre nach katholischer Ueberzeugung enthielten. Es frage sich, wie die Haltung des Provinzialraths in Einklang zu bringen sei mit den gesetzlichen Verordnungen vom 11. Mai 1840. Wenn der §. 1 so laute: „Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ist der Leitung und Aufsicht der mit der Wahrnehmung des landesherrlichen jus circa sacra beauftragten Commission für die katholischen Kirchenangelegenheiten unterworfen“ und §. 4 so: „Dem Kirchenvorstande steht die unmittelbare Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens zu, zu welchem Ende ihm ein Kirchspielsausschuß berathend, contrahirend und beschließend beigegeben ist, so sei doch anzunehmen, wenn überhaupt noch eine Kirche als zum Kirchenvermögen gehörend zu betrachten sei, das dem Provinzialrath durchaus die Competenz abzuspprechen sei, über die katholische Kirche in Oberstein zu verfügen.

Alsdann sei daran zu erinnern, daß die Preussische Kammer in den Verhandlungen, betreffend das „Altkatholiken-gesetz“, welchem vermuthlich der von dem Provinzialrath ausgearbeitete Gesetzentwurf nachgebildet sei, durchaus keine besonderen Vorbeeren eingeerndet habe und daß die Durchführung dieses Gesetzes auffallender Weise von der Preussischen Regierung noch nicht in Angriff genommen zu sein scheine.

Endlich hielten sie, Petenten, sich berechtigt und verpflichtet, gegen jeden derartigen vom Provinzialrath ausgehenden Gesetzentwurf auf das entschiedenste Protest einzulegen, da derselbe nach ihrer Ueberzeugung ihre heiligern Rechte verletzen, ihre Gewissensfreiheit antasten, den religiösen Frieden vernichten würde. Sie erachteten es als ihre Pflicht, um entschiedene Ablehnung der Petition der „Altkatholiken“ von Oberstein und damit um Wahrung des Rechtes und Erhaltung des religiösen Friedens zu bitten. —

Bei der Berathung der Petitionen im Ausschusse seien namentlich zwei Richtungen hervorgetreten. Die eine stelle sich auf den Standpunkt der Gegenpetition, weil sie dort einen Eingriff in das Privatrecht finde. Es bleibe den Altkatholiken ja unbenommen, im Rechtswege ihre Ansprüche zu verfolgen. Durch die Mitbenutzung der Kirche seitens der Altkatholiken werde eine Entweihung dieser begangen und der religiöse Friede gestört.

Dazu dürfe die Gesetzgebung nie die Hand bieten. Von diesem Theil des Ausschusses werde beantragt, über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Majorität des Ausschusses stehe auf einem andern Standpunkt und sei der Ansicht, daß keine Rechtsverletzung darin zu finden sei. Es handele sich allerdings um eine Trennung innerhalb einer Gemeinschaft, aber es sei doch billig, daß der Ausscheidende einen Antheil an dem Vermögen erhalte. Wie solle es sonst werden, wenn der größere Theil ausscheide? Dann wäre das Vermögen ja ohne Zweck.

Nachdem einmal die Trennung der Alt- und Neukatholiken in Oberstein Thatsache geworden sei, müsse die Majorität behaupten, daß keine Gründe vorhanden seien, den Ausscheidenden dieselben Rechte zuzugestehen, welche in Preußen, Baden und Hessen-Darmstadt denselben bereits gesetzlich garantirt seien. Ein Mitglied habe die Ansicht, daß aus dem Grunde, weil die Frage die Gemüther aufgeregte, eine schnelle Erledigung wünschenswerth sei. Dies Mitglied beantrage daher, pure auf den Antrag der Altkatholiken einzutreten und den Gesetzentwurf, welcher der Petition beigelegt sei, nach vorgängiger Begutachtung durch den Justizauschuß sofort zur Berathung zu verstellen. Die Majorität sei indes hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung anderer Meinung, weil man von dem regelmäßigen Wege nur auf Grund dringenden Bedürfnisses abweichen dürfe und es sich zur Zeit noch nicht übersehen lasse, ob ein solches Bedürfnis vorhanden sei. Es handele sich hier um eine politische, keine rechtliche Frage. Ein Gesetz zur Beordnung dieser Verhältnisse sei für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck kein Bedürfnis, ob in Birkenfeld, sei bis jetzt mindestens fraglich. Die eine altkatholische Gemeinde in Birkenfeld werde noch nicht in große Verlegenheit versetzt sein; sie werde allerdings zur Zahlung der Umlagen herangezogen, andererseits sei ihr die Mitbenutzung der protestantischen Kirche precario freigestellt. Es sei diesernach kein dringender Grund, von dem regelmäßigen Weg abzuweichen, andernfalls müßte sich auch die Staatsregierung damit einverstanden erklären. Er bitte, den Antrag der Majorität mit der Aenderung anzunehmen, daß das Wort „event.“ in demselben gestrichen werde. Es werde nicht zweifelhaft sein, falls der Antrag angenommen werde, daß seitens der Staatsregierung eine Erwidderung erfolgen werde.

Abg. **Drost**: Wie schon vom Vorredner gesagt, halte er eine rasche Erledigung für nothwendig, weil die Frage bereits die Gemüther aufgeregte hätte. Der Landtag werde in seiner bewährten Praxis auf die Frage eintreten und rasch erledigen können. Wenn der Gesetzentwurf an den Justizauschuß zur Berathung verwiesen und die Regierungs-Commissaire mit zur Berathung herangezogen werden, so daß eine Ausgleichung widerstrebender Ansichten zwischen dem Ausschusse und der Regierung schon in den desfälligen Berathungen erfolge, so sei, wenn darnach der Bericht des Ausschusses an den Landtag komme, die Frage schon im Großen und Ganzen erledigt. Dann habe diese im Landtage eigentlich nur noch die Feile zu bestehen und

den Weg der Form zu nehmen, indem der Landtagsbeschluss der Regierung unterbreitet würde. Wenn dann nichts Besonderes sich ereignete, so sei dann diese Frage festgestellt. Es wäre wohl schon das Wort gefallen, der Staatsregierung möchte das Austreten der Altkatholiken-Gemeinde nicht angenehm sein in Anbetracht der von der Staatsregierung innegehaltenen deutschen Politik. —

Als Oldenburger könne Redner sich diese Politik sehr wohl erklären, indem die Regierung, welche stets das Wohl des Landes im Auge halte, keine Veranlassung nahm, durch ihr Verhalten im weiteren Gebiete Bewegungen innerhalb unserer Grenzen zu provociren, welche unsere Ruhe nur stören könnten. Störung sei jetzt da und lebe er gewiß der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung baldigst sorgen würde, einen Ausgleich zur allseitigen Befriedigung anzubahnen.

Es handele sich für den Landtag eigentlich nur um das finanzielle, doch dürfe man sich nicht verhehlen, daß diese Frage eine ganz bestimmte culturgeschichtliche Bedeutung habe. Daher scheine es ihm, daß die Ehre des Landtags, als Landtag eines deutschen Bundesstaates, es erfordere, direct auf die Verathung der Frage einzutreten. Dieser Weg sei durchaus nicht neu, sondern schon bei bedeutend weniger wichtigen Fragen gewählt worden.

Eine rasche und allseitig befriedigende Lösung liege darin, da ja Regierung und Landtag nur in gegenseitiger Achtung und in gegenseitigem Vertrauen arbeiteten. Wenn dies nicht geschehe, scheine ihm damit angezeigt, als ob der Landtag sage, „die Kohle sei ihm zu heiß, es möge doch die Staatsregierung den ersten Griff thun.“ —

Der Antrag der Majorität sei ein Antrag der Zaghaftheit, wo es heiße rasch zu handeln, der Antrag Ruffell-Meistermann ein Antrag der That und gefalle ihm als solcher, wenn auch durchaus nicht dessen Tendenz. Er bitte, der Landtag wolle seinen Antrag, welcher am ersten zum Ziel führe, annehmen.

Der Abg. Meistermann, sowie der Berichterstatter verzichteten auf das Wort.

Der Antrag des Abg. Drost wird zunächst zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, sodann gleichfalls der Antrag No. 2 (Meistermann-Ruffell), schließlich der Antrag der Majorität, aus welchem das Wort „event.“ gestrichen worden, mit großer Mehrstimmigkeit angenommen.

Schluß der heutigen Sitzung 12^{3/4} Uhr Nachm.

Nächste Sitzung Freitag den 10. December 1875, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend die Prüfung der Candidaten des Baufachs und des Vermessungs- und Katasterwesens. (Anl. 48.)
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aufhebung des §. 112 der Bezeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842. (Anl. 77.)
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des §. 23 der Reg.-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betr. das Wirthschaftsgewerbe ic. (Anl. 46.)
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses betr.
 1. die Petition des Lehrers Niemöller zu Lutten und Genossen, betr. Verbesserung des Dienst Einkommens der Anfangs- und Nebenlehrer 2. Classe und
 2. die Petition des Lehrers Hanken zu Oldorf, Namens der Kreisconferenz der Lehrer Jevehlands, betreffend Verbesserung des Dienst Einkommens der Nebenlehrer 1. Classe.
5. Bericht des Finanzausschusses betreffend den Vorschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1876—78 (Capitel I. und II. bis §. 35 incl.) (Anl. 59.)

Der Berichterstatter:

Müller.